

Änderungsentwurf

Bebauungsplan „6. Änderung Hintere Wiesen-Schalterle“

Planungsrechtliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017](#) (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161)

B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 9,0 m festgesetzt. Die Höhe wird gemessen von Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses bis zum höchsten Punkt des Daches. Die Geschosshöhe wird auf max. 3,50 beschränkt. Oberhalb des Erdgeschosses ist maximal ein weiteres Geschoss zulässig. Ausgenommen hiervon sind Spitzböden von geneigten Dächern, deren Höhe für Aufenthaltsräume nicht vorhanden ist.
2. Ziffer 1.3 (Festsetzung der Firstrichtung) wird aufgehoben.

Die Textfestsetzungen sind mit Ihren Änderungen als Anlage beigefügt.

Gosheim, den 02.03.2020

Kielack
Bürgermeister